

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5 R 316/09 B

L 16 R 384/07 (Bayerisches LSG)
S 16 R 1771/06 (SG München)

..... ,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 25. August 2009 durch den Richter Dr. Fichte - Vorsitzender -, die Richterinnen Dr. Günniker und den Richter Dr. Berchtold beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts vom 25. März 2009 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

- 1 Mit Urteil vom 25.3.2009 hat das Bayerische Landessozialgericht (LSG) einen Anspruch der Klägerin auf Gewährung einer Altersrente für schwerbehinderte Menschen und einen Anspruch auf Gewährung von Rente wegen voller Erwerbsminderung verneint.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat die Klägerin Beschwerde beim Bundessozialgericht (BSG) eingelegt. Sie beruft sich auf das Vorliegen eines Verfahrensmangels iS von § 160 Abs 2 Nr 3 Sozialgerichtsgesetz (SGG).
- 3 Die Beschwerde ist unzulässig. Die Begründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen, da der geltend gemachte Zulassungsgrund nicht ordnungsgemäß dargetan worden ist (*vgl § 160a Abs 2 Satz 3 SGG*).
- 4 Wird eine Nichtzulassungsbeschwerde darauf gestützt, dass ein Verfahrensmangel vorliege, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen könne (*§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG*), müssen bei der Bezeichnung des Verfahrensmangels (*§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG*) die den Verfahrensmangel (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert dargelegt werden. Darüber hinaus ist die Darlegung erforderlich, dass und warum die Entscheidung des LSG, ausgehend von dessen materieller Rechtsansicht, auf dem Mangel beruhen kann, dass also die Möglichkeit einer Beeinflussung des Urteils besteht. Gemäß *§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG* kann der geltend gemachte Verfahrensmangel allerdings nicht auf eine Verletzung der §§ 109 und 128 Abs 1 Satz 1 SGG und auf eine Verletzung des *§ 103 SGG* nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist (*zum Ganzen vgl BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 3 RdNr 4 mwN*).
- 5 Die Klägerin rügt sinngemäß eine Verletzung ihres Anspruchs auf Gewährung rechtlichen Gehörs iS von *§ 62 SGG*, Art 103 Abs 1 Grundgesetz.
- 6 Ein solcher Verstoß liegt ua vor, wenn das Gericht seiner Pflicht, das Vorbringen der Beteiligten zur Kenntnis zu nehmen und in seine Erwägungen einzubeziehen, nicht nachgekommen ist (*vgl BSG SozR 3-1500 § 62 Nr 19 S 33 mwN*) oder sein Urteil auf Tatsachen und Beweisergebnisse stützt, zu denen sich die Beteiligten nicht haben äußern können (*vgl BSG SozR 3-1500 § 62 Nr 12 S 19*). Dementsprechend sind insbesondere Überraschungsentscheidungen verboten (*vgl dazu Keller in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 9. Aufl 2008, § 62 RdNr 8a, 8b mwN*). Zur Begründung eines entsprechenden Revisionszulassungsgrundes ist nicht nur der Verstoß gegen diesen Grundsatz selbst zu bezeichnen, sondern auch darzutun, welches Vorbringen ggf dadurch verhindert worden ist und inwiefern die angefochtene Entscheidung darauf beruhen kann (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 36*). Ferner ist Voraussetzung für den Erfolg einer Gehörsrüge, dass der Beschwerdeführer darlegt, seinerseits alles getan zu haben, um sich rechtliches



Gehör zu verschaffen (*BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 22; vgl auch BSGE 68, 205, 210 = SozR 3-2200 § 667 Nr 1*). Diesen Anforderungen wird die Beschwerdebegündung nicht gerecht.

- 7 Nach Ansicht der Klägerin hat das LSG eine Überraschungsentscheidung getroffen. Hierzu trägt sie vor: Im Rentenrecht gelte der Grundsatz der Meistbegünstigung, der bedeute, dass bei einem Rentenantrag neben der ausdrücklich beantragten Rente jedwede andere in Frage kommende Rentenart hilfsweise mitbeantragt werde. Das LSG habe die Anwendung des Grundsatzes der Meistbegünstigung in den Urteilsgründen abgelehnt. Es wäre erforderlich gewesen, dass der Berufungssenat ihr diesbezüglich einen rechtlichen Hinweis erteilt hätte. Dies sei jedoch nicht geschehen. Hätte sie einen derartigen Hinweis erhalten, so wäre sie in die Lage versetzt worden, weitere Ausführungen zur Voraussetzung des Eintritts der Erwerbsunfähigkeit im Jahre 1990 zu machen, Beweisanträge zu stellen und die erforderlichen Dokumente vorzulegen.
- 8 Mit dem genannten Vorbringen hat die Klägerin keine Verletzungshandlung des LSG aufgezeigt. Im Ergebnis rügt sie vielmehr, dass das Berufungsgericht sie nicht darüber aufgeklärt habe, welchen Rechtsstandpunkt es einnehmen werde. Der Anspruch der Beteiligten auf rechtliches Gehör verpflichtet das Prozessgericht jedoch grundsätzlich nicht, die für die richterliche Überzeugungsbildung möglicherweise leitenden Gesichtspunkte vorher mit den Beteiligten zu erörtern (*vgl BSG SozR 3-1500 § 112 Nr 2 S 3 mwN*). Etwas anderes gilt allerdings dann, wenn das Gericht seine Entscheidung auf einen rechtlichen Gesichtspunkt stützt, mit dem auch ein gewissenhafter und kundiger Prozessbeteiligter selbst unter Berücksichtigung der Vielzahl vertretbarer Rechtsauffassungen nicht zu rechnen brauchte (*vgl BVerfGE 86, 133, 144 f*). Hierzu enthält die Beschwerdebegündung kein Vorbringen.
- 9 Überdies fehlen Ausführungen dazu, inwieweit die Klägerin selbst alles getan habe, um die von ihr gewünschten Hinweise zu erlangen. Insbesondere ist sie nicht darauf eingegangen, weshalb es ihr spätestens in der mündlichen Verhandlung nicht möglich gewesen sei, die Auffassung des Berufungssenats zu einer Prüfung ihres Rentenbegehrens unter dem Aspekt einer verminderten Erwerbsfähigkeit zu erfragen.
- 10 Mit ihrem übrigen Vorbringen macht die Klägerin die sachliche Unrichtigkeit der Berufungsentscheidung geltend. Hierauf kann jedoch nach § 160 Abs 2 Nr 1 bis 3 SGG eine Nichtzulassungsbeschwerde nicht gestützt werden.
- 11 Die nicht formgerecht begründete Beschwerde ist gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 iVm § 169 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter zu verwerfen.
- 12 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

